

AMTSBLATT



**STADT BRANDENBURG
an der Havel**

5. Jahrgang

Nr. 29

10. November 1995

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2 und Anhang C VOB/A Dachsanierung der Gesamtschule Hohenstücken und Grundschule 7 in der Stadt Brandenburg an der Havel 652
- Öffentliche Ausschreibung Skateboardbahn Hohenstücken Brandenburg an der Havel 653
- Ausschreibung zur Vergabe von Entsorgungsleistungen für elektrische Haushaltsgeräte und Elektronikschrott gemäß Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG 656
- Ausschreibung zur Nutzung der Technik des kommunalen Tonstudios 658
- Grundbuch von Brandenburg Blatt 2705
Wiederherstellung eines abhandengekommenen Grundbuchblattes 659
- Öffentliche Zustellung 660
- Einführung eines Fassaden-Begrünungsprogrammes für die Stadt
Brandenburg an der Havel
(Beschluß Nr. 184/95) 661
- Erneute Bekanntmachung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 665

Information

- Anzeige einer öffentlichen Spendensammlung 674
- Modellvorhaben Perspektiven regionaler Weiterbildung 675

Öffentliche Bekanntmachung

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2 und Anhang C VOB/A

Dachsanierung der Gesamtschule Hohenstücken und Grundschule 7 in der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hochbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/586501
Fax.: 03381/586504

- 2.a) Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb VOB(A)
 - b) entfällt
 - c) Bauvertrag

- 3.a) Gesamtschule Hohenstücken und Grundschule 7
Walther-Ausländer-Straße 1
14772 Brandenburg an der Havel
 - b) ca. 4900 m² Fassadengerüst
ca. 1900 m² Teilabbruch der kompletten Dachdeckung und -dämmung Abbau der Dachrinnen, Fallrohre, Dachabkantung und Blitzschutzanlage
ca. 1900 m² Dachfläche abdichten, dämmen und mechanisch befestigen
ca. 200 m Dachrinne erneuern
ca. 200 m Fallrohre erneuern
 - c) entfällt
 - d) entfällt

4. Ausführungszeit: Fertigstellung bis Juni 1996

5. Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

- 6.a) Bewerbungsfrist: 27.11.1995
 - b) siehe Nr. 1
 - c) deutsch

7. 01.12.1995
8. **Sicherheiten nach VOB/B**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. **Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B**
10. **Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a-g) VOB/A**
11. **Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Gemäß Erlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 14.10.1993 über die VOB sind lt. Pkt. 4 der "Sonderregelungen zugunsten von Unternehmen aus den neuen Bundesländern" Nachunternehmerleistungen vorzugsweise an Unternehmen mit Sitz in den neuen Bundesländern zu vergeben. Das gleiche gilt für Bietergemeinschaften.**

Mit dem Antrag auf Teilnahme entsteht kein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb

12. entfällt
13. **Nachprüfstelle:** Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331/866 22 43
Telefax: 0331/866 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Skateboardbahn Hohenstücken Brandenburg an der Havel

1. **Vergabestelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt
Willi-Sänger-Str. 17
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/36980
Fax: 03381/302158

- 2.a Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b Bauvertrag
- 3.a Ausführungsort: Brandenburg an der Havel
- 3.b Leistungsart: Landschaftsbauarbeiten-Freiflächen
- Leistungsumfang: ca. 950 m² Wassergebundene Wegedecke
ca. 6.850 m² Rasenflächen
ca. 750 m² Gehölzfläche
ca. 130 St. Bäume
- einschl. Ausstattung
- 3.c Vergabe nach Teillosen: nein
- 3.d -
4. Ausführungszeit: März 1996
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Die Unterlagen sind bis spätestens 20.11.95 (Posteingang) anzufordern.
- in der: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt Willi-Sänger-Str. 17
14770 Brandenburg an der Havel
- Tel.: 03381/36980
Fax: 03381/302158
- Ausgabe bzw. Versand der Unterlagen: am 24.11.1995
- von: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
- Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stadtgartenamt
Willi-Sänger-Str. 17
14770 Brandenburg an der Havel

- 5.b Unkostenbeitrag: Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 25,00 DM zu entrichten und nachzuweisen.
Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg an der Havel
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 2522100
Codierung: 5800.100.0000.7
Text: Skateboardbahn

Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.a s. Punkt 7.b
- 6.b Angebote sind zu adressieren an: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Skateboardbahn
Hohenstücken Brandenburg an der Havel
- 6.c deutsch
- 7.a Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- 7.b Eröffnungstermin: 07.12.1995, 10.00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zimmer 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
- 8./9. Zahlungsbedingungen/
Sicherheiten: nach VOB/B
10. entfällt
11. Eignungsnachweis: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Punkt 3 Abs. 1 (a - g) der VOB/A
12. Zuschlags-/
Bindefrist: endet am 30.01.1996
- 13./14. entfällt

15. Nachprüfstelle: **Ministerium des Innern des Landes Brandenburg**
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.: 0331/866-2243**
Fax: 0331/866-2202

gez. Gappert
Beigeordneter

**Ausschreibung zur Vergabe von Entsorgungsleistungen für elektrische Haushaltsgeräte
und Elektronikschrott gemäß Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG**

1. **Stadt Brandenburg an der Havel**
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Potsdamer Str. 18
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/583101
Fax: 03381/583104

2. **Kategorie 16, Entsorgung von elektrischen Haushaltsgeräten und Elektronikschrott,**
CPC-Referenz-Nr. 94
3. **Brandenburg an der Havel**
- 4.a **entfällt**
b **entfällt**
c **entfällt**
5. **Keine Teilung in Lose**
6. **Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.**
7. **01.04.1996 - 31.12.2000**
- 8.a **Stadt Brandenburg an der Havel**
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Potsdamer Str. 18
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381/583101
Fax: 03381/583104

- b 01.12.1995
- c Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 10,00 DM auf das Konto bei der Commerzbank Brandenburg
 BLZ: 16040000
 Konto-Nr.: 2522100
 Codierung: 120.100.0000.X
 Text: Entsorgung von elektrischen Haushaltsgeräten
 und Elektronikschrott
 einzuzahlen und bei Anforderung der Verdingungsunterlagen nachzuweisen.
 Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 9.a Die Angebotseröffnung erfolgt in geschlossener Sitzung
- b 04.01.1996, 10.00 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt
 Submissionsstelle
 Haus 1, Zi. 006/007
 Neuendorfer Str. 90
 14770 Brandenburg an der Havel
10. gemäß Verdingungsunterlagen
11. gemäß Verdingungsunterlagen
12. -
13. Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
14. 31.03.1996
15. gemäß Verdingungsunterlagen
16. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
 Referat II/4
 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
 14461 Potsdam
 Tel.: 0331/866-2243
 Fax: 0331/866-2202
17. 10.11.1995
- 18.

gez. Brauns
 Beigeordnete

Ausschreibung zur Nutzung der Technik des kommunalen Tonstudios

Die Technik des bisher kommunalen Tonstudios der Stadt Brandenburg an der Havel soll künftig durch Initiativen, Vereine oder privatrechtliche Betreiber der Stadt Brandenburg an der Havel genutzt werden.

Die Technik des Studios bleibt weiterhin im Eigentum der Stadt Brandenburg, wird aber zum Betrieb eines Tonstudios unentgeltlich dem zukünftigen Betreiber zur Verfügung gestellt.

Vom zukünftigen Betreiber wird erwartet:

1. Unterbringung der Technik in eigenen Räumen
2. Fachgerechte Betreuung der Technik vor, während und nach der eigentlichen Nutzung
3. Die Realisierung der finanziellen Rentierlichkeit, d. h., Kosten für Wartung, Reparaturen, Reparaturen, Ersatz von Verlusten und Totaldefekten, Betreuung durch Fachpersonal etc. muß durch den Betrieb des Studios erwirtschaftet werden.
Eine Bezuschussung des Betriebes des Studios durch städtische Mittel ist ausgeschlossen.
4. Die Preisgestaltung der Nutzungsentgelte ist so zu gestalten, daß einer differenzierten Nutzerschicht entgegengekommen wird (Unterscheidung von kommerzieller und nonkommerzieller Nutzung).
Die Nutzungsentgelte und deren Änderungen sind mit der Stadt Brandenburg an der Havel, Kulturbüro, abzustimmen.
5. Notwendige Nutzungen durch das Kulturbüro oder durch das Kulturbüro autorisierte Nutzungen sind unentgeltlich zu gewährleisten.

Die Technik des Tonstudios umfaßt:

- 1 Mischpult Mackie CR-1604
- 1 Mehrspurrecorder Tascam 238 S
- 1 Abhörverstärker
- 1 Compressor/Limiter Alesis 3630
- 1 Hallgerät Lexicon Alex
- 1 Equilizer Alesis
- 1 Drumcomputer
- 2 Monitore Tannoy BPM 6.5
- 1 Frontpult 16-4-2
- 2 Monitore Hughes & Kettner
- 2 Boxenhochständer
- 2 Peavey-Boxen
- 2 Kondensatormicrophone
- 2 Microphone SM 58
- 1 Microphon SM 57
- 1 Microphon BK-1
- 4 Microphonstative
- Diverse Kabel

Die Bewerbung um die Betreiberrechte soll eine Darlegung der rechtlichen Organisationsform, sofern vorhanden Satzungen oder Geschäftsordnungen, Aussagen zu den Anforderungen 1 - 5 und eine inhaltliche Konzeption zur vorgesehenen Arbeit mit dem Tonstudio enthalten.

Die Bewerbung ist bis zum 17.11.1995 an das

Kulturbüro Brandenburg
Bergstraße 20
14770 Brandenburg an der Havel

Telefon 03381/302224
Fax 03381/304831

zu senden.

Die Entscheidung über die Vergabe der Betreiberrechte fällt eine Kommission, die aus Vertretern des Kulturbüros, des Jugendamtes, des Jugendhilfeausschusses und des Kultur-
ausschusses besteht, am 20.11.1995.

Die Übernahme hat definitiv bis zum 30.11.1995 zu erfolgen, und zwar in Regie und zu Lasten (Transport) des neuen Betreibers.

gez. Brauns
Beigeordnete

Grundbuch von Brandenburg Blatt 2705 Wiederherstellung eines abhandengekommenen Grundbuchblattes

Für das abhandengekommene Grundbuchblatt Brandenburg 2705 ist die Wiederherstellung des Grundbuches vorgesehen. Hierbei handelt es sich um das Grundstück:

Flur 65 Flurstück 91 Hochstraße 2
Hof- und Gebäudefläche mit einer Gesamtfläche von 245 m²

Grundstückseigentümer:

- a) Herbert Groß, wohnhaft in Braunschweig
- b) Eigentum des Volkes, Rechtsträger: Rat der Stadt Brandenburg
- c) Hedwig Ressel geb. Randow in Berlin
- d) Hans-Herbert Loserth, z. Z. unbekanntem Aufenthaltsort
- e) Eigentum des Volkes, Rechtsträger: Rat der Stadt Brandenburg
- in Erbengemeinschaft -

Das Grundbuch war folgendermaßen belastet:

Abt. II, lfd. Nr. 1

Vorkaufsrecht für den Kaufmann Reinhold Hoffmann in Brandenburg nach Maßgabe der Bewilligung vom 15. Dezember 1941

Abt. III, lfd. Nr. 1

162,50 DM Darlehn zugunsten von Helene Künsebeck geb. Hauptner in Bielefeld

Abt. III, lfd. Nr. 9

6000,00 M Aufbauhypothek zugunsten der Stadtsparkasse Brandenburg
gemäß Kreditvertrag vom 28.07.1976

Abt. III, lfd. Nr. 10

6000,00 M Aufbauhypothek zugunsten der Stadtsparkasse Brandenburg
gemäß Kreditvertrag vom 24.09.1996

Abt. III, lfd. Nr. 11

9500,00 M Aufbauhypothek zugunsten der Stadtsparkasse Brandenburg
gemäß Kreditvertrag vom 15.03.1978

Zur Glaubhaftmachung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück sowie der eingetragenen Rechte liegt dem Grundbuchamt Brandenburg ein Grundbuchauszug vom 11.01.1993 vor, der die aufgeführten Rechtsverhältnisse am Grundstück ausweist.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtlichen Eintragungen geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monat seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem Amtsgericht Brandenburg mitteilen.

gez. Sacharow
Rechtspflegerin
Amtsgericht Brandenburg

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Siegfried Tolksdorf, zuletzt wohnhaft:

in 47051 Duisburg
Fuldastraße 04

liegt im Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Brandenburg, Vereinsstraße 01, Zimmer 31, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 25.09.1995
Aktenzeichen 50.2.114/1024

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Freitag	von	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von	7.30 - 12.00 Uhr
	und	13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Beschluß Nr. 184/95

Einführung eines Fassaden-Begrünungsprogrammes für die Stadt Brandenburg

Auf der Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.1995 wurde die Einführung eines Fassaden-Begrünungsprogrammes für die Stadt Brandenburg an der Havel zugestimmt

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage
Fördergrundsätze für Maßnahmen der Fassadenbegrünung

Fördergrundsätze für Maßnahmen der Fassadenbegrünung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

a) Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf der Grundlage der "Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel" vom 27.05.1992 und der zu diesem Zwecke vorgesehenen jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Maßnahmen der Fassadenbegrünung privater oder gemeinnütziger Träger.

Die Zuwendungen dienen gemäß §1 Absatz 2 Nr. 7 Brandenburgisches Naturschutzgesetz der Anlage und Sicherung von zweckmäßig zugeordneten Grünelementen und Bauflächen im besiedelten Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel. Diese sollen vorrangig in solchen Bereichen angelegt werden, in denen Baumpflanzungen aus räumlichen Gründen nicht möglich oder stadtplanerisch nicht sinnvoll sind.

b) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Übereinstimmung der eingereichten Antragsunterlagen mit dem Förderzweck.

c) Soweit in den nachfolgenden Fördergrundsätzen für Maßnahmen der Fassadenbegrünung keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel.

2. Stadtbezirke, die gefördert werden sollen

- Hohenstücken/Görden
- Stadtteil Brandenburg Nord
- Klingenberg- und Quenzsiedlung
- Stadtteil Altstadt
- Stadtteil Dom
- Stadtteil Neustadt
- Wilhelmsdorfer Vorstadt

Sollte die Anzahl der bewilligungsfähigen Anträge aus den o.g. Stadtteilen nicht zur Ausschöpfung der Fördersumme im Kalenderjahr führen, können auch Anträge aus anderen Stadtgebieten berücksichtigt werden.

3. Zuwendungsempfänger, Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Förderungsfähig sind alle Anträge privater oder gemeinnütziger Träger (Vereine, Verbände) bis zu einer maximalen Fördersumme von 500,- DM bei 50% iger Eigenbeteiligung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auswahl förderungswürdiger Projekte erfolgt anhand der dem Antrag beizufügenden Projektbeschreibung anhand eines Kataloges mit Prüfkriterien durch die untere Naturschutzbehörde im Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Brandenburg/Havel. Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Kosten, die mit der Projektdurchführung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen- und Bestimmungen

a) Voraussetzung für die Zuwendung sind:

- geklärte Eigentumsverhältnisse im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel
- intakte sanierte Fassade
- Eigenmittel, unter Umständen auch für Pflanzgerüste (je nach Rankenart)
- Erklärung, daß für eine Zeitdauer von mindestens 20 Jahren der Bewuchs der Fassade erhalten und gepflegt wird
- Nachweis der Rechnungen nach Durchführung der Maßnahme

b) Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

c) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Umwelt- und Naturschutz), einzureichen. Eine nachträgliche Bewilligung von Projekten ist nicht zulässig. Dem Antrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung
- Skizze oder Karte des Projektes
- Erläuterung baulicher Maßnahmen zur Vorbereitung der Pflanzstellen

- Kostenaufstellung
- Eigentumsnachweis oder Gestattungsnachweis des Eigentümers
- sonstige notwendige fachliche Stellungnahmen betroffener städtischer Ämter (Bauordnungsamt, Tiefbauamt, Denkmalschutzbehörde)

Antragsformulare sind im Amt für Umwelt und Naturschutz in der Potsdamer Straße 18 erhältlich.

b) Bewilligungsbescheid

Den Bewilligungsbescheid erteilt das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel.

c) Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49 a.

6. Verwendungsnachweis und Haftung

a) Spätestens vier Wochen nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger bei der Stadt Brandenburg an der Havel (Amt für Umwelt- und Naturschutz) einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem neben einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über die geförderte Maßnahme die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

c) Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Initiativen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

7. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze für Maßnahmen der Fassadenbegrünung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hauptsatzung
für die Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland - Fläming**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland - Fläming
vom 10.11.1995**

Die aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung vom 13. Mai 1993 gebildete Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat gemäß § 8 RegBkPIG am 08.09.1994 folgende Hauptsatzung beschlossen, die von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Bescheid vom 06. Oktober 1994 genehmigt wurde:

Hauptsatzung

GLIEDERUNG

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes

§ 11 Vorsitzender

§ 12 Ausschüsse

§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen

§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde

§ 15 Regionale Planungsstelle

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist gemäß § 4 Abs. des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 RegBkPIG auf das Gebiet der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg und der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat ihren Sitz in Kleinmachnow.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming.
- (2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist
 1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG,
 2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat dabei

1. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und das hierzu erstellte Landesentwicklungsprogramm, die Landesentwicklungspläne sowie Braunkohlen- und Sanierungspläne und deren Entwürfe zu beachten,
 2. die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung nach Maßgabe des § 2 ROG und § 3 Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm gegeneinander und untereinander abzuwägen,
 3. bereits vorhandene Fachplanungen, insbesondere die Landschaftsrahmenplanung und deren Vorstudien, zu berücksichtigen.
- (4) Bereits vorhandene Gutachten, Bauleitpläne und Kreisentwicklungspläne sind bei den Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu berücksichtigen.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,
 1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, daß Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
 2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 RegBkPIG:
 1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Amtszeit der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt überein mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendeten Regionalräte benannt, binnen fünf Monaten der Regionalvorstand neu gewählt werden. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt bzw. in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

Scheidet ein geborener Regionalrat aus seinem Hauptamt aus, bleibt er bis zum Dienstantritt seines Rechtsnachfolgers Mitglied der Regionalversammlung.

Scheidet ein gewählter Regionalrat aus der Vertretungskörperschaft, die ihn gewählt hat, aus, kann die Vertretungskörperschaft einen neuen Regionalrat wählen.

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Oberbürgermeistern und Landräten der in § 1, Abs. 2 genannten kreisfreien Städte und Landkreise sowie aus den Bürgermeistern der Gemeinden ab einer Größe von 10 000 Einwohnern - bezogen auf die jeweils jüngsten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vor der Neubildung der Regionalversammlung veröffentlichten Zahlen - (Regionalräte als geborene Mitglieder);
2. weiteren Regionalräten, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen für die Dauer der Kommunalwahlperiode zu wählen sind, und zwar entsprechend dem prozentualen Anteil der Bevölkerung der Gebietskörperschaft (Lkr. und kreisfreie Städte) an der Gesamteinwohnerzahl der Region (unter Berücksichtigung, d. h. abzüglich der geborenen Mitglieder), wobei die Anzahl der Regionalräte insgesamt 40 nicht überschreiten soll;
3. Vertreter anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrundegelegten Statistik über die Zahl 10 000, soll ihrem Bürgermeister bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden. Sinkt die Einwohnerzahl unter 10 000, verbleibt der Vertreter der betroffenen Gemeinde bis zum Ende der regulären Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied in der Regionalversammlung.

- (2) Die Regionalräte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 50 der Gemeindeordnung und des § 44 der Landkreisordnung gewählt.
Die Regionalräte sollen so gewählt werden, daß städtische Verdichtungsräume und ländliche Räume angemessen vertreten sind.
Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für den Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung besitzt.
- (3) Scheidet ein Regionalrat nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung eines Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll nach den Grundsätzen der vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten:
 1. die Oberbürgermeister, Landräte und Bürgermeister durch ihre Vertreter im Amt,
 2. die Regionalräte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch Stellvertreter, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählt werden,
 3. Für die beratenden Mitglieder nach Absatz 1, Nr. 3 kann jeweils ein Stellvertreter benannt werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied der Regionalversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht.
Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt ferner die Wahl

1. des Regionalvorstandes,

2. des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:
1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
 2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Abs. 2 RegBkPIG;
 5. Vereinbarung zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
 7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes, eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gem. § 17 Abs. 2;
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
 9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
 10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
 11. die Aufnahme beratender Mitglieder in die Regionalversammlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3;
 12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.
- (3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlußfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wird in der Regel zweimal jährlich, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Regionalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.

- (4) Abstimmungen erfolgen in Anwendung des § 47 der Gemeindeordnung offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung und zum Regionalplan bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten in der Regionalversammlung. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Zahl der Mitglieder der Regionalversammlung ist geheim abzustimmen.
- 5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seine Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person Vorteile oder Nachteile bringen kann. § 28 der Gemeindeordnung und § 32 der Landkreisordnung gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist, § 44 der Gemeindeordnung und § 38 der Landkreisordnung gelten entsprechend.
Über den Ausschluß oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die mit der Wahrnehmung fachbezogener Aufgaben (Personal, Finanzen, Vorsitzender von Fachausschüssen usw.) betreut werden können.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte gewählt. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muß aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint oder wer in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit erreicht.
Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Die gemäß § 8 Abs. 2 gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Regionalversammlung abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahantrag folgenden Sitzung erfolgen.
- (4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 gilt § 48 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen, wobei er sich der Regionalen Planungsstelle bedient. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1;

3. Vorbereitung von Beschlußfassungen über Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
 4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem RegBkPIG und nach dieser Satzung erforderlich ist;
 5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitglieder der Regionalen Planungsstelle;
 6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Vorstand übertragener Angelegenheiten.
- (2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlußfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 entsprechend.
- (3) Vorstandsmitglieder sind von der Beratung und der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 5 genannten Ausschlußgründe vorliegen. § 28 der Gemeindeordnung und § 32 (2) der Landkreisordnung gelten entsprechend.
- (4) Der Regionalvorstand berät in nichtöffentlicher Sitzung.
Die Protokolle der Sitzungen des Regionalvorstandes sind den Mitgliedern der Regionalversammlung zuzusenden.

§ 11 Vorsitzender

- (1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. § 48 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.
Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 Abs.2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen.
Die Regionalversammlung setzt auch Art und Umfang der Ausschußtätigkeit fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen. § 50 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuß einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

- (3) Jeder Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Vorstandsmitglied ist, und höchstens 10 weiteren Mitgliedern.

§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Protokolle und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15 Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von fachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und ggf. der Ausschüsse;
5. Dem Leiter der Regionalen Planungsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 2 Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrundegelegt werden.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften der Gemeinde und Landkreisordnung entsprechend.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird, geprüft.
Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen in den Amtsblättern der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. November 1994 in Kraft.



Lothar Koch

**Vorsitzender des Regional-
vorstandes der Regionalen
Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Information

Anzeige einer öffentlichen Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, HSG Gewerbe, bestätigte die Anzeige einer öffentlichen Geldspendensammlung als Haus- und Straßensammlung im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel mit Sammellisten und Sammelbüchsen im Zeitraum vom 11.11.95 bis 26.11.95 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräber e. V.
Landesverband Brandenburg
Gutenbergstr. 71, 14467 Potsdam.

Für diese Sammlung erteilte das Ministerium des Innern eine Erlaubnis mit dem Geltungsbereich Land Brandenburg.



Modellvorhaben

Perspektiven regionaler Weiterbildung

am Beispiel des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.

in Trägerschaft des Arbeits- und Ausbildungsförderungsvereins Belzig e. V.

gefördert vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Aus der Arbeit des Modellvorhabens "Perspektiven regionaler Weiterbildung"

Das Modellvorhaben hat in der 3. Sitzung der Projektbegleitung am 17. 10. 1995 im Rahmen einer Bestandsaufnahme Daten und Informationen, die bedeutsam für eine Weiterbildungsentwicklung sind, vorgestellt.

Die Ausarbeitung trägt den Titel

**Kultur und Schulen
als Partner der Weiterbildung
in der regionalen Entwicklung.**

Was hat Kultur mit Weiterbildung und mit regionaler Entwicklung zu tun?

Kultur bietet neben den klassischen Weiterbildungsveranstaltungen wichtige Bereiche der Erwachsenenbildung, wie z. B. die Bibliotheken und Museen.

Eine an kulturellen Möglichkeiten der Lebensgestaltung orientierte Kreis- bzw. Stadtentwicklung ist Voraussetzung für die Identifikation der Bürger mit ihrem Kreis bzw. mit ihrer Stadt.

Ein wichtiger Schritt bei der Vermittlung von Kultur ist die Verknüpfung der kulturellen Weiterbildung mit anderen Inhalten der Weiterbildung, d. h. Kooperationen zwischen Weiterbildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen.

Besonders wichtig ist dabei die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen vorwiegend über die Jugendfreizeitstätten.

Die Kulturangebote des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H. wurden nach folgenden Kriterien bezogen auf deren Standorte zusammengefaßt und auf der Kreiskarte bzw. Stadtteilkarte durch Symbole gekennzeichnet:

- * Museen
- * Galerien
- * Theater, Kleinkunstabühnen, Kinos
- * Freilichtbühnen
- * Kirchen und Kloster mit Konzertangeboten
- * Bibliotheken
- * Jugendfreizeitstätten
- * Soziokulturelle Einrichtungen
- * Vereine
Ortsfeste/Stadtfeste (nicht auf Karten gekennzeichnet)

Was haben Schulen mit Weiterbildung und mit regionaler Entwicklung zu tun?

Veränderte Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen machen neue Formen der Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung notwendig, so daß die "Öffnung der Schulen" für die regionale Entwicklung an Bedeutung gewinnt.

Es sollten nicht nur Kooperationen, die sich auf Räumlichkeiten beziehen, ermöglicht werden, sondern auch inhaltliche Themen bei der Gestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen Vorrang haben.

Es wäre denkbar an den Schulen nach Wegen zu suchen, wie Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen mit Schulen Weiterbildungsangebote gestalten und organisieren.

Die Schulen sind ebenfalls auf der Kreiskarte bzw. Stadteilkarte abgebildet. Symbole unterscheiden dabei die Schulformen.

Die Ausarbeitung soll Kooperationsformen ermöglichen und die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Kultureinrichtungen und den Schulen erleichtern und Öffentlichkeit schaffen.

Deshalb sind in der Ausarbeitung die Angebote der Kultur und die Schulen nach Ämtern bzw. Stadtteilen mit Angabe der Einwohnerzahlen geordnet. Ein Anschriftenverzeichnis ermöglicht die Kontaktaufnahme.

Wünschen Sie weitere Informationen oder möchten Sie Einblick in die Ausarbeitung nehmen, so setzen Sie sich mit uns in Verbindung:

Anschrift: **Arbeits- und Ausbildungsförderungsverein Belzig e. V.**
Modellvorhaben Weiterbildung
Weitzgrunder Weg 23
14806 Belzig

Tel.: **033841/2881**
Tel./Fax: **033841/30252**

Leiter Qualifizierung: **Herr Krüger**
Projektleiterin: **Frau Gorges**

Anschriften der Weiterbildungsbeiräte:

**Weiterbildungsbeirat des
Landkreises Potsdam-Mittelmark:**

Vorsitzender: Herr Achim Quoß
Leiter der Kreisvolkshochschule (KVHS) Potsdam-Mittelmark
Ernst-Thälmann-Straße 10
14806 Belzig
Telefon: 033841/30208

Nächste Sitzung: 29. November 1995, 10.00 Uhr
im GWR Teltow e. V.
14513 Teltow
Oderstraße 23 - 25

**Weiterbildungsbeirat der
kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H.:**

Vorsitzender: Herr Georg Bernhardt
Direktor der Volkshochschule (VHS) Brandenburg a.d.H.
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg a.d.H.
Telefon: 03381/584301

Nächste Sitzung: 21. November 1995, 09.00 Uhr
Volkshochschule Brandenburg a. d. H.
14776 Brandenburg a.d.H.
Potsdamer Straße 18

6. Fortsetzung Auszüge aus den

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörGrv-BbgWGB) vom 24. Juni 1994

Was bildet die Rechtsgrundlage?

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

Was ist Gegenstand der Förderung?

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 Abs. 2 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, die gemäß § 3 der Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung-WBV) zur Grundversorgung zugelassen wurden, durchgeführt werden.

Wer ist Zuwendungsempfänger?

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte und zugelassene Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft weiter. Diese sind Letztempfänger.

Was sind Zuwendungsvoraussetzungen?

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme der Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 3 der Weiterbildungsverordnung-WBV durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Eine Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 Weiterbildungsverordnung-WBV ist ausgeschlossen.

(3) Die Einhaltung der Teilnehmerzahl gemäß § 5 Abs. 4 der Weiterbildungsverordnung ist Voraussetzung für die Förderung von Veranstaltungen der Grundversorgung.

(4) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

Fortsetzung folgt

Vorstellung von Weiterbildungseinrichtungen

Landkreis Potsdam-Mittelmark und kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Informations- und Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung der LASA (Landesagentur für Struktur und Arbeit) GmbH Brandenburg

Sitz: Informations- und Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung
der LASA
(Landesagentur für Struktur und Arbeit) GmbH Brandenburg,
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

Telefon: 0331/761377 oder 380

Nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz haben die Regionalen Weiterbildungsbeiräte u. a. die Aufgabe, auf die Sicherung bedarfsgerechter Bildungsangebote, Bildungswerbung, Beratung und Kooperation hinzuwirken.

Deshalb ist die Informations- und Beratungsstelle für berufliche Weiterbildung der LASA als kompetenter Partner für die berufliche Weiterbildung Mitglied der regionalen Weiterbildungsbeiräte

** des Landkreises Potsdam-Mittelmark
und
* der kreisfreien Stadt Brandenburg a. d. H.*

Die LASA besteht seit Mitte 1992 und ist vor Ort im gesamten Arbeitsamtsbereich Potsdam wirksam. Die fachliche Zuordnung liegt beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF).

Alle Bürgerinnen und Bürger können sich kostenlos, trägerneutral und anonym zu allen Fragen der persönlichen Berufswegeplanung beraten lassen. Die Beratungsstelle ist mit der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg

verknüpft, so daß mit Hilfe von PC's geeignete Weiterbildungsangebote aus Brandenburg und Berlin schnell und zuverlässig abgefragt und als Computerausdruck zur Verfügung gestellt werden können. Wer will, kann bundesweit per Datenbank recherchieren.

Informationen werden auch zum Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg" des MASGF gegeben.

Das Beratungsangebot

- * über Voraussetzungen und Möglichkeiten einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung,
- * über Kurse, Seminare und Lehrgänge allgemeiner Weiterbildung,
- * über die aktuellen Angebote der Bildungseinrichtungen im Land Brandenburg und Berlin mittels der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg,
- * über Möglichkeiten berufsbegleitender Qualifizierung (u. a. Aufstiegsqualifizierung zum Polier, Meister, Techniker, Betriebswirt ...),
- * bei der Antragsstellung auf Landesförderung nach dem Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg"

kann man auch regelmäßig vor Ort in Belzig und Brandenburg a. d. H. wahrnehmen:

Belzig:

Arbeitslosenzentrum Belzig,
Niemegker Straße 45
14806 Belzig
Telefon: 033841/903373

Ansprechpartner: Frau Dipl.Psych. Anne Demanowski

jeden zweiten Donnerstag im Monat
in der Zeit von 14.00 - 17.00 Uhr

Nächster Termin: 07. 12. 1995

Brandenburg a.d.H.:

Frauen- und Familienzentrum e. V.
Jungfersteig 2 (Eingang Kirchhofstr./Große Gartenstraße)
14776 Brandenburg a. d. H.
Telefon: 03381/224593

Ansprechpartner: Herr Dr. Eckhard Stumpfe

jeweils 14-tägig am Dienstag der geraden Woche
in der Zeit von 10.00 - 17.00 Uhr

Nächster Termin: 12. 12. 1995

Zu den Serviceleistungen der Beratungsstellen gehören:

- * **Recherchen über Qualifizierungsmöglichkeiten nach Ihrem Wunsch (auch bundesweit),**
- * **Hinweise insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zur beruflichen Qualifizierung der Beschäftigten**
- * **individuelle Unterstützung bei der Erstellung Ihrer exakten und vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie bei Ihrer Vorbereitung auf künftige Vorstellungsgespräche**

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
